

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 117.

D i n s t a g d e n 30. S e p t e m b e r

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1627. (2) Nr. 256 St. G. W. ad Nr. 23146.

K u n d m a c h u n g

des versteigerungsweisen Verkaufes der dem Religionsfonde gehörigen Urbarszinsen, Zehnte und Zehentstadel im k. k. Landgerichtsbezirke Feldkirch. — Am 22. October 1845 Vormittags von 9 bis 11 Uhr werden in dem Rathssaale des Stadtmagistrates zu Feldkirch die dem Religionsfonde in Fußstapfen der Klöster Valduna und Viktorsberg gehörigen Urbarszinsen, Zehnte und der Zehentstadel in Rankweil, mit Vorbehalt der Genehmigung der h. k. k. Staatsgüter - Veräußerungs - Hofcommission, öffentlich feilgeboten werden. — Diese Entien bestehen in folgenden: a) In Grund- und Urbarszinsen in den Steuerdistricten Frachfern, Klaus, Rankweil, Sulz und Zwischenwasser, bei 42 Parteien, im Betrage von 31 fl. 40 kr. — b) in dem Zehenthaufe in Rankweil mit $\frac{1}{16}$ Mittel Weinreben, $\frac{1}{16}$ Mittel Krautgarten und der sogenannten Zehentbünd von beiläufig 5 Mittel Boden, Kat. Nr. 4036. — c) Im Groß-, Klein- und Weinzehent in der Gemeinde Rankweil und im Zehentwein aus den Gemeinden Sulz, Röthis und Klaus, dann — d) Im Rovalzehent in Rankweil. — Hierauf lasten: An ordinärer Rusticalsteuer jährlich auf 6 Terminen oder 4 Ziele 2 fl. 20 $\frac{3}{4}$ kr. — An Dominikalsteuer 160 fl. 25 $\frac{3}{4}$ kr., dann an Wüstungs- und Marschconcurrentsteuer im zehnjährigen Durchschnitte 134 fl. 57 $\frac{1}{2}$ kr. — Die auf dem Zehente lastende Strohgülte zu Gunsten des Staatsdomänenfondes wird dem Käufer nicht überbunden, sondern aus den Gefällen des Religionsfondes dem Staatsdomänenfonde vergütet werden. — Der Ausrufspreis für diese Gülten besteht in 16507 fl. 22 kr.,

Sechzehn Tausend fünf Hundert sieben Gulden zwanzig zwei Kreuzer S. M. W. W. — Dieser Verkauf findet statt unter folgenden Bedingungen: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen befähigt ist; kaufslustige Gemeinden haben die Bewilligung der politischen Oberbehörde beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs - Commission entweder bar in Conventions - Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Derjenige, welcher im Namen eines Andern mitsteigern will, hat für den Fall, als er Meistbieter bleiben sollte, sich von dem abgeschlossenen Versteigerungsacte mit der dießfälligen gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungscommission auszuweisen, widrigens er selbst als Erstehender angesehen und behandelt werden würde. — 4. Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kauffschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben unverzinslich zurückgestellt werden. — 5. Der Erstehende der eingangs genannten Bezüge und der Realität hat ein Dritteltheil des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Versteigerungsactes noch vor

Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Dritteile kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gerechtsamen und auf der Realität, mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher dafür die versteigerten Entien als Spezial-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch der betreffenden Gerichtsbehörde in erster Priorität, auf den verkauften Entien versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 6. Vom Tage der Uebergabe, welcher auf den 12. November 1845 bestimmt wird, tritt der Käufer in den vollen Genuß der vorbezeichneten Gerechtsamen und des Zehenthauseß, und es wird ihm der Genuß für das ganze Militärjahr, in dessen Laufe die Uebergabe geschieht, überlassen. — Dagegen hat aber auch der Käufer den Kauffschilling von diesem Tage an, als mit welchem er in den Genuß der mehrberührten Gerechtigkeiten und des Hauses tritt, und rückfichtlich vom 12. November 1845, mit welchem Tage die Uebergabe als faktisch erfolgt betrachtet wird, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze zu verzinsen. — Die 5% Zinsteressen müssen bis zu dem Tage, wo die im §. 5 bedungene Zahlung der ersten Kauffschillingsrate erfolgt, von dem ganzen Kauffschillinge, sohin aber von dem jedesmal noch auszahstenden Kauffschillingbreste berechnet, und wie im §. 5 bedungen wurde, in halbjährigen Fristen von jenem Tage an berechnet, mit welchem der Käufer in den Genuß der berührten Gerechtsamen und des Hauses tritt, entrichtet werden. — 7. Der Zehent und das Zehenthaus sind gegenwärtig in der Art verpachtet, daß die Pächter im Falle des Verkaufes mit Ende des Militärjahres, in welchem der Verkauf erfolgt, vom Pachte abtreten müssen. — 8. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitationscommission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) die der Versteigerung ausgesetzten Entien, so wie sie in der Versteigerungs-Kundmachung angegeben sind, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in

Wienerwährung Conventionsmünze, welche für die bezeichneten Entien geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem in dem §. 2. näher bestimmten zehnprocentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 9. Die weitem Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier als auch bei den k. k. Landespräsidien und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 20. August 1845. Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol u. Vorarlberg.
Joseph Dieler,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 1630. (2) Nr. 8514.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Verlaßfahrnisse nach dem fürstlich Auersperg'schen Hofrath, Florian Webers, bestehend in einem Fortepiano, Wägen, Leibeskleidung, Leibes-, Tisch- und Bettwäsche, Gewehren, Zimmerein-

richtung, einem Holzvorrathe, Büchern, mit eisernen Reifen beschlagenen Blumenkübeln und anderen Gegenständen, am 23. October l. J. und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Fürstenhofe am neuen Markte im 1. Stocke, gegen sogleiche bare Bezahlung werden veräußert werden. — Wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. — Laibach am 13. September 1845.

Z. 1616. (3) Nr. 8540.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Joseph Globotschnig, gegen Mathias Escherne, pct. 25 fl. 16 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung verschiedener Zimmer-Einrichtungsstücke, auch Bettgewandes und anderer Mobilien gewilliget, und zur Vor- nahme im Hause Nr. 21 auf der St. Peters- Vorstadt drei Tagsatzungen, auf den 13. und 30. October, dann 17. November l. J. Vor- mittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die allenfalls bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebrach- ten Gegenstände bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungsbetrage hintange- geben werden würden. — Laibach am 13. September 1845.

Z. 1618. (3) Nr. 8992.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Erben nach Lorenz Franz, in die öffentliche Versteigerung des den Erben gehörigen, auf 600 fl. geschätzten, auf der Polana- Vorstadt liegenden Hauses Nr. 77, dann des Morastantheils sub Map. Nr. 267 in Racova Jeusha, im Werthe pr. 30 fl., und des Morastantheiles sub Map. Nr. 209I in Illouza, im Werthe pr. 15 fl. gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 13. Octob. 1845 um 10 Uhr Vormittags vor die- sem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Regi- stratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Dr. Dvjiagh einzusehen und Abschrif- ten davon zu verlangen. — Laibach den 13. September 1845.

Z. 1617. (3)

Nr. 8391.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt ge- macht: Es sey von diesem Gerichte über An- suchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Joseph und Petraud Stroy'schen Massen, Kirchen- und Spitals- Stiftungen, die neue- liche freiwillige Versteigerung des den Joseph und Petraud Stroy'schen Messen, Kirchen- und Spitals- Stiftungen zu Krainburg gehörigen, hier am alten Markte sub Consoc. Nr. 41 gelegenen Hauses bewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 3. November d. J. Früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Land- rechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität um den verminderten Ausrufs- preis von 6000 fl. ausgebaut werden wird. — Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Feilbietungsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu nehmen. — Laibach am 9. September 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1612 (2)

Nr. 1979.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Anton Schniderswisch junior, von Feistritz, als Cessionär des Mathias Schein von Grafenbrunn, wider Kaspar Slauz von Waagb, de praes. 14. d. M., Nr. 1979, wegen von demselben aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 24. November 1842 mit 8. April 1845 schuldigen 35 fl. 15 kr. c. s. c., in die Feilbietung der gegner'schen, der Staatsherrschafft Adelsberg sub Urb. Nr. 513 unterthänigen, auf 645 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Viertelbube ge- williget, und es seyen zu deren Vornahme die Tag- satzungen auf den 25. October, den 22. Novem- ber und den 24. December l. J., jedesmal Vor- mittags 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität bei der er- sten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnli- chen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei einge- sehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 16. August 1845.

Z. 1620. (2)

Nr. 1645.

Minuendo. Vicitation.

In Folge k. k. Kreisamtsverordnung vom 18. v. M., Z. 9733, wird über die zur Herstellung

des Pfarrhofes in Roob erforderlichen Meisterschaften am 6. October d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem Pfarrhose zu Roob die vorchriftmäßige Absteigerung abgehalten werden.

Dazu werden Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen, daß

die Maurerarbeit auf	17 fl. 49 fr.
» Zimmermannsarbeit auf	33 » 14 »
» Tischlerarbeit auf	2 » 30 »
» Schmidarbeit auf	10 » — »
» Hafnerarbeit auf	12 » — »
» Anstreicherarbeit auf	1 » 20 »

die gesammten Meisterschaften daher auf 76 fl. 53 fr. veranschlagt sind.

R. R. Bezirkscommissariat Auerberg den 18. September 1845.

Z. 1626. (2) Nr. 3089.

Öffentliche Versteigerung.

Am 14. October 1845, und allenfalls die folgenden Tage, werden mehrere, zu dem Verlasse des verstorbenen Krämers Joseph Petsche von Altlag, gehörige Fahrnisse, als: Pferce, Rind- und Borstenvieh, Schmiedwerkzeuge, Wirthschafts- und Haußeinrichtungsstücke, Wein, Weinfässer und andere Effecten, an die Meistbietenden in loco Altlag gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Zu dieser Licitation werden Kauflustige hiermit öffentlich eingeladen.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Sept. 1845.

Z. 1624. (2) Nr. 1225.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Neudegg macht hiemit bekannt: Man habe auf Anlangen des Herrn Dr. Johann Thomann, Curator des mind. Joseph Wurschbauer von Laibach, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 20. Februar 1844, Z. 334, pecto, schuldiger 1000 fl. c. s. c. bewilligt gewesen, aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Augustin Urschich von St. Ruprecht gehörigen Realitäten, nämlich der, der Herrschaft Krottenbach sub Urb. Nr. 216 zinsbaren Mahlmühle in St. Ruprecht; des eben dieser Herrschaft sub Nr. 83 bergmäßigen Weingartens nebst Waldantheils in Ofrog; dann der dem Gute Grailach sub Urb. Nr. 92 zinsbaren Mahlmühle sammt Zugehör in St. Ruprecht, und des der Herrschaft Nassensuf sub Urb. Nr. 597 unterthänigen Waldantheils in Globoku gewilliget, und zur Vornahme die neuerlichen Tagsatzungen auf den 21. October, 21. November und 20. December l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco St. Ruprecht mit dem Beisage angeordnet, daß besagte Realitäten bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte pr. 3953 fl. hintangegeben werden. — Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und Grundbuchsextracte liegen hieramts zur Einsicht.

Bezirksgericht Neudegg am 30. August 1845.

Z. 1623. (2) Nr. 2485.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Martin Schurla von Seitendorf, Vormund der Franz und Ursula Schusterschijfschen Kinder, als Legatäre der sel. Maria Schaulgger, gegen Franz Bochte von Unterlakounig, wegen schuldigen Capitals pr. 110 fl., der 5 proc. Zinsen hiervon seit 9. September 1842, dann der, bereits auf 21 fl. 13 fr. gemäßigten Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, der Herrschaft Rupertshof sub Urb. Nr. 155 et 159 1/2 dienstbaren, in Unterlakounig gelegenen, gerichtlich auf 171 fl. 20 fr. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, dann des auf 37 fl. 6 fr. bewertheten Viehes, als: 1 Ochse, 1 Schwein, und 1 Fische pr. 6 fr. gewilliget, und hierzu der 24. October, der 25. November und der 24. December d. J., jedesmal von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden sey, daß nur bei der dritten Feilbietung diese Gegenstände auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Hievon werden Kaufsliebhaber mit dem Beisage verständiget, daß sie die Schätzung und Licitationsbedingungen hieramts einsehen können, daß vor auf die Realität gemachtem Ankote als Vadium 20 fl. zu Händen des Licitationscommissärs zu erlegen, und die Mobilarstücke sogleich zu bezahlen sind.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadl den 4. September 1845.

Z. 1625. (2) Nr. 2325.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt wo abwesenden Georg Falkner von Gottschee hiemit bekannt gemacht: Es habe wider ihn Franz Escherne von Gottschee, Bevollmächtigter seines Vaters Georg Escherne, Gesionsärs des Joseph Petsche, eine Klage auf Zahlung einer Forderung von 24 fl., aus dem Schuldscheine ddo. 5 August 1836, sammt Verzugszinsen und Gerichtskosten, hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt des Geklagten gänzlich unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erbstaaten aufhalten dürfte, hat zu seiner Vertretung, jedoch auf seine Kosten und Gefahr, den Michael Lackner von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur mündlichen Notdurftshandlung die Tagsatzung auf den 24. November 1845, um 9 Uhr Vormittags angeordnet. Dieß wird dem Georg Falkner zu dem Ende erinnert, damit er zu der Tagsatzung entweder selbst erscheine, oder dem genannten Curator seine Bebelte mittheile, oder einen andern Sachwalter ernenne, und ihn diesem Gerichte bekannt gebe, überhaupt in dieser Sache gehörig einschreite, widrigens er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 16. August 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1606. (3)

Nr. 7389.

K u n d m a c h u n g

der wiederholten Offerten = Verhandlung für die Herstellung der Unterbaustrecke der Staatseisenbahn von Steinbrück bis Laibach, mit Zugestehung verlängerter Bauvollendungs-Termine. — Vermöge hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 8. September 1845, Nr. 1916 J. E. P., wird behufs der Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahn von Steinbrück bis Laibach, in einer Länge von 8 Meilen 1133 Kfst., wegen nicht erfolgter Genehmigung, in Folge hierämthlicher Kundmachung vom 24. Juni 1845, Z. 4985, bis zum 14. August l. J. hier überreichter schriftlicher Offerte, eine wiederholte Concurrenz = Verhandlung durch schriftliche Offerte ausgeschrieben. — Zu diesem Zwecke können die Pläne, die Kostenüberschläge, mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingungen und die Baubeschreibung in dem Amts-locale der k. k. General-Direction für die Staats-

eisenbahnen zu Wien, Stadt Herrengasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, das ist einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, in der Art ausgebaut, daß derselbe entweder für die ganze Strecke von Steinbrück bis Laibach Einem Unternehmer oder einer Unternehmungs = Gesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann; oder daß für jede der zwei Unterabtheilungen, in welche die obige Baustrecke zerfällt, einzeln, nämlich für die 3 Meilen 3797 Kfst. lange Abtheilung von Steinbrück bis Fischern, und ebenso für die weiteren 4 Meilen 1336 Kfst. lange Abtheilung von Fischern bis Laibach, abgesonderte Angebote überreicht werden können. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in Folgendem:

- a) An Erdbewegung und Felsen Sprengung
- b) „ Stütz-, Parapet-, Graben- und Wandmauern
- c) „ Brücken und Durchlässe nebst Schneegalerien
- d) „ Maßregeln zur Erhaltung der bestehenden Communicationen
- e) „ Flußregulirungs- und Uferschutzbauten
- f) „ Tunnelbau sammt Facaden
- g) „ Steinwürfen zum Schutze der Stützmauern
- h) „ Fangdammherstellung und Wasserschöpfen bei Herstellung der Stützmauern
- i) „ Befestigung der Böschungen nebst Holzausrodungen

I. Abtheilung. Von Steinbrück bis Fischern.		II. Abtheilung. Von Fischern bis Laibach.	
fl.	kr.	fl.	kr.
Conv. Münze.			
601,737	2	242,074	2
637,523	9	136,131	37
149,125	53	227,000	21
25,524	13	2,232	51
4,812	43	66,780	40
131,253	10	34,228	50
70,666	40	31,093	20
10,050	—	7,800	—
2,618	26	1,847	4
Zusammen	1.633,311	16	749,188

und im Ganzen für beide Abtheilungen 2.382,500 fl. 1 kr. C. M.

wobei zu bemerken kommt, daß unter den obigen Kosten für Brücken und Durchlässe nebst Schneegalerien lit. c, II. Abtheilung, an Pauschalbeträgen für Wasserschöpfen nebst Fangdammherstellung bei der Brücke über die Save 4500 fl. C. M., und bei der Brücke über die Laibach 1000 fl. C. M. begriffen sind. — Die Kosten für den Bau der 3 Tunnels sammt Facaden werden mit-

telst Pauschalsummen in den oben aufgeführten Beträgen von 131,253 fl. 10 kr. C. M. für die 2 Tunnels in der I. Bauabtheilung, und von 34,228 fl. 50 kr. C. M. für jenen in der II. Bauabtheilung, über vorläufigen Abzug des Procenten-Nachlasses vergütet. Bei diesen Bauherstellungen kann eine Aenderung der Pauschalsummen nur in dem dreifachen Falle eintreten, wenn

entweder die Tunnellänge abgeändert, oder eine Modification in der Bauart angeordnet würde, oder ein solches Gestein zu Tage käme, welche die Einwölbung der Tunnels unentbehrlich machen würde. In diesen Fällen wird eine Ausgleichung und zwar in dem ersten Falle nach Verhältniß der wirklichen Länge und der Pauschalsumme, in den letzteren zwei Fällen aber nach den Einheitspreisen der Preistabelle, jedoch nur bezüglich jener Theile, welche in ihrer Anlage einer Modification unterlagen, Statt finden. — Auch das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern, und die Errichtung von Fangdämmen wird durch die nach dem genehmigten Projecte entfallende Pauschalsumme von 10,050 fl. für die erste, und von 7800 fl., 4500 fl. und 1000 fl. C. M. für die II Bauabtheilung nach Abzug des Percenten-Nachlasses vergütet. — Ferner wird festgesetzt, daß das cubische Maß des Mauerwerkes sowohl für die Stütz- und Wandmauern, als auch für die Brücken und Durchlässe, so wie für die Fundirungsarbeiten, mit Ausnahme der Fangdammherstellungen, dann des Wasserschöpfens, nach den wirklichen Ergebnissen der Ausführung zu berechnen und auf Grundlage der Einheitspreise nach geschehenem Percentenabzuge zu vergüten ist, und daß bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectslinie ausgeführt werden, die in den betreffenden Ueberschlägen hiefür ausgemittelten Ansätze in allem und jeden selbst dann beizubehalten sind, wenn, ohne die Richtung der Linie zu ändern, die Niveauhöhe abgeändert würde, in welcher letzterem Falle nur das cubische Maß der Erd- und Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf Grundlage der für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. — Diesem gemäß wird also in einem solchen Falle eine neue Erhebung der Erdcategorias und der Verführungs-Distanzen nur in jenen Strecken in Anwendung zu kommen haben, welche erst bei der Aussteckung behufs der Bauausführung einer Abänderung der Trasse unterliegen sollten. — Diese Kategorie-Erhebungen werden nach den Grundsätzen, die in den §§. 6 und 7 der Baubeschreibung und besondern Baubedingnissen angegeben erscheinen, sogleich bei der Aussteckung vorgenommen werden. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen längstens bis 20. October 1845, Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt, und von Nutzen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahn-Strecke von

Steinbrück bis Laibach, oder von Steinbrück bis Fischern, oder von Fischern bis Laibach“ versehen seyn, je nachdem das Offert auf die obige ganze Unterbaustrecke gerichtet ist, oder nur die eine oder die andere der genannten beiden Bauabtheilungen zum Gegenstande hat. Das Offert hat zu enthalten: a) den Percenten-Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung der betreffenden Unterbaustrecke, welche übernommen werden will, und allen jenen dazu gehörigen Ausführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschalsummen hintangegeben werden; b) den Percenten-Nachlaß von den Pauschalbeträgen für das Wasserschöpfen bei den Fundirungsarbeiten und die Errichtung von Fangdämmen, dann für die Tunnelbauten; c) den Percenten-Nachlaß von den Einheitspreisen, wenn letztere bei den Tunnelarbeiten in Anwendung kommen sollten. — Der Percenten-Nachlaß muß in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt werden. — Der Anbotsteller muß im Offerte ausdrücklich erklären, daß er die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen genau erfüllen wolle. — Derjenige Anbotsteller, welcher nicht schon Bauunternehmer für die Staatseisenbahnen ist, oder sich bei frühern Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, soll auf glaubwürdige Art darthun, was für Bauten er bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen. Endlich soll der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen eigenhändig beifügen, wie auch seinen Stand und Wohnort unter Beifügung des Datums angeben. — Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigefügt seyn, daß der Differenz das fünfprocentige Badium von den oben angegebenen Ueberschlagssummen im Baren, oder in haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine, diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§ 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die

festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotsteller bleibt rücksichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. — Die überreichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission. entseigelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aerrar darstellt, vorausgesetzt, daß der Differenz auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die erforderliche Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. Den übrigen Differenzen werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeit rücksichtlich ihrer Angebote entzogen. Das von dem Erstehenden des Baues erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist demselben jedoch gestattet, die Caution auch auf eine andere gesetzliche Weise zu leisten. — 8. Wenn der Erstehende des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerrar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. C. M. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufordende Mäßigung verzichte. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerrar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche, ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die vom Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction ausgefertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten mit Ausnahme des Tunnels ist der erwähnte Termin bis Ende Mai 1847, und für die Vollendung des Tunnelbaues bis Ende

August 1847 festgesetzt. — 10. In dem Falle, daß der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufordenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden S. bestimmten Vertrage und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der k. k. General-Direction frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und dem Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aussicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die vom Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Zwecke wird die mit Rücksicht auf den Procenten-Nachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Weise verabfolgt: Sobald der Bauunternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er sich den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudierung und Finalliquidierung vor sich gegangen und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem er sich wegen der zu bewirkenden Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt,

daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen, im Eingange dieses S. erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine a Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung zurückgehalten werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 13. September 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1621. (2) Nr. 1800.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Marouth von Prib, gegen Georg Krausz von Radlek, in die executive Feilbietung der gegner'schen, der löbl. Herrschaft Radlitz sub Urb. Nr. 62371, Rect. Nr. 378 dienstbaren, gerichtlich auf 430 fl. geschätzten, zu Radlek gelegenen Halbhufe sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldiger 20 fl. 40 kr. c. s. c. gewilliget, und werden zur Vornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 23. October, 22. November und 22. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Radlek mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramit eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Sept. 1845.

3. 1501. (3) Nr. 2598.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit dem Anton Dolles, unbekannten Aufenthaltes, und dessen gleichfalls unbekannten Erben bekannt gemacht: Es habe wider sie Andreas Dolles, von Landoll, die Klage auf Erbschaft der, der löbl. k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 966 dienstbaren Ganzhube angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 21. November d. J. anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten in der Person des Matthäus Dolles von Landoll einen Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem Curator ihre Befehle an Handen zu lassen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt

in alle rechtliche ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich erachten; widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 6. August 1845.

3. 1607. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird allgemein kund gemacht: Es sey in der Executionssache der Edelknecht Franz und Marianna Berwar von Lote, gegen Anton Bosu von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 237 dienstbaren 14 Hube, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 26. April 1844, 3. 992, schuldigen Lebensunterhaltes pr. 28 fl. und 4 fl. 40 kr. an Lebenszubesserung c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, auf den 25. August, 25. September und 23. October 1845, jedesmal früh 9 Uhr mit dem Anbange angeordnet, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

K. K. Bezirksgericht Wartenberg am 21. Juli 1845.

Anmerkung: Bei der ersten Licitation wurde kein Anbot gemacht.

3. 1614. (2)

Aufnahme eines geprüften Herrschaftsbeamten.

Auf eine Herrschaft in Untersteiermark wird ein Justiziar aufgenommen, welcher sich über die mit gutem Erfolge bestandenen practischen Prüfungen als Civil- und Criminalrichter, als Bezirkscommissär und Richter in schweren Polizei-Übertretungen, über Routine in diesen Geschäftszweigen, über vollständige Kenntniß der windischen Sprache und eine tadellose Moralität ausweisen und Caution leisten kann. Ceteris paribus erhalten unverehelichte Dienstbewerber den Vorzug.

Competenten, welche sich über obbesprochene Erfordernisse legal ausweisen können, haben sich persönlich oder mit portofreien Gesuchen zu verwenden entweder an die Herrschaften: Inhabung zu Neucilli, oder an den Herrn Herrschaftsrogenten Anton Joseph Lebitsch, in Groß, Heustadtgasse Haus Nr. 166, 2. Stock, wo ihnen auch die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge mitgetheilt werden.